



## Ihre Rechte und Pflichten - Arbeitszeugnis / Zwischenzeugnis

Gem. Art. 36 StPG können die Angestellten von ihren Vorgesetzten jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses, über ihr Aufgabengebiet sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht. Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses zu beschränken. In der Staatspersonalverordnung (StPV Art. 29) sind Form und Inhalt in Bezug auf das qualifizierte als auch das einfache Arbeitszeugnis näher geregelt.

### Qualifiziertes Arbeitszeugnis

Ein qualifiziertes (Vollzeugnis) hat nach Art. 36 Abs. 1 StPG zu enthalten:

- a) das Ausstellungsdatum;
- b) den Namen, den Vornamen, den Wohnort und das Geburtsdatum;
- c) die Dauer des Dienstverhältnisses;
- d) die ausgeübte Funktion, die Stellung im Betrieb sowie allfällige Beförderungen und Versetzungen;
- e) die Hauptaufgaben und den Verantwortungsbereich;
- f) das Fachwissen und allfällige Weiterbildungen;
- g) die Bewertung der Leistungen;
- h) die Bewertung des Verhaltens;
- i) den Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses;
- k) die Abschiedsformel.

Grundsätzlich gilt, dass das Arbeitszeugnis über die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses objektiv und wahrheitsgemäss Auskunft geben muss. Wenn der Arbeitgeber bisher mit der Arbeitsleistung zufrieden war, darf er kein schlechtes Arbeitszeugnis schreiben. Eine Kündigung oder ein Streit sind keine Gründe für ein schlechtes Arbeitszeugnis.

Das Ausstellungsdatum hat dem Datum der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses zu entsprechen. Qualifizierte Arbeitszeugnisse sind von der Amtsstellenleiterin oder dem Amtsstellenleiter und dem Amt für Personal und Organisation zu unterzeichnen.

### Einfaches Arbeitszeugnis

Ein einfaches Arbeitszeugnis (Arbeitsbestätigung) hat nach Art. 36 Abs. 2 StPG zu enthalten:

- a) das Ausstellungsdatum;
- b) den Namen, den Vornamen, den Wohnort und das Geburtsdatum;
- c) die Dauer des Dienstverhältnisses;
- d) die ausgeübte Funktion.

Einfache Arbeitszeugnisse dürfen keine Bemerkungen über Leistung, Verhalten und Kündigungs- oder Auflösungsgrund enthalten. Zwischenzeugnisse werden auf das Monatsende datiert.

### Rechtsprechung

Gerichtsentscheidungen in Zusammenhang mit dem Arbeitszeugnis können über [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li) abgerufen werden:

- [VGH 2011/115 vom 9. Februar 2012](#)
- [StGH 2013/038 vom 4. Februar 2014](#)